



FUNKTIONSBESCHREIBUNG STADTRAT

ANZAHL MITGLIEDER	7 (inklusive Präsidium)
PRÄSIDIUM	Stadtpräsident
SEKRETARIAT	Stadtschreiber und Stadtschreiber-Stv.
BESONDERE FUNKTIONEN INNERHALB DER BEHÖRDE	Im Rahmen der Konstituierung festgelegte ressortabhängige Delegationen
EINSCHRÄNKUNGEN BETR. MITGLIEDSCHAFT	Stimm- und wahlberechtigt in der Stadt / Amtszwang
ZUSÄTZLICHE MITGLIEDER MIT BERATENDER FUNKTION	Stadtschreiber und Stadtschreiber-Stv.
ZUSAMMENARBEIT MIT	Bevölkerung, Grosser Gemeinderat, selbständige und unselbständige Behörden und Kommissionen, Verwaltungsabteilungen, kantonale und private Fachstellen
BEFRISTUNG	durch das Volk auf Amtsdauer gewählt
AUFGABENBEREICHE	<ul style="list-style-type: none">– Der Stadtrat ist als Gesamtbehörde strategisches Führungsorgan der Stadt.– Er setzt übergeordnetes Recht um, erarbeitet Zielvorstellungen und Konzepte, plant, begleitet und überwacht die Tätigkeit der kommunalen Verwaltung im Rahmen der Vorgaben.– Er prüft und propagiert Lösungen für anstehende Probleme/ Anliegen.– Er legt die administrativ-organisatorischen Rahmenbedingungen für die Verwaltungstätigkeit fest.– Die einzelnen Mitglieder des Stadtrates sind in ihrem eigenen Ressort sowohl strategisch wie operativ tätig. D.h., sie sind in die mit den Tagesgeschäften des jeweiligen Ressorts verbundenen Entscheidungsprozesse eingebunden und übernehmen damit die Verantwortung für die Geschäftsabwicklung im Ressort.
GESETZLICHE GRUNDLAGEN FÜR AUFGABENBEREICH	Gemeindegesezt, Gemeindeordnung, Organisationsreglement
KOMPETENZEN	Gemäss Gemeindeordnung, Antragsrecht an Parlament
ZEITAUFWAND PRO JAHR IN STUNDEN	Mitglieder je: Teilämter 30 % Stadträtin Ressort Bildung: Teilamt 50 % Stadtpräsidium: Teilamt 50 %
ENTSCHÄDIGUNG PRO JAHR	GRUNDENTSCHÄDIGUNG Art. 5 der Verordnung über die Entschädigung der Behörden: Lohnmässige Einreihung in Besoldungsklasse 24, Technische Stufe 19, mit folgenden Pensen: <ul style="list-style-type: none">– Stadtpräsidium: 50 % eines Vollamts– Stadträtin Ressort Bildung: 50 % eines Vollamts– Übrige Mitglieder: je 30 % eines Vollamts



Art. 6 der Verordnung über die Entschädigung der Behörden:

Für die Entschädigung wesentlicher Mehrbelastungen steht dem Stadtrat zusätzlich insgesamt ein Potenzial von 5 % eines Vollamts zur Zuweisung nach eigenem Ermessen zur Verfügung. Mit der Pauschalentschädigung ist der Einsitz von Stadträten in sämtlichen ständigen Kommissionen und Ausschüssen abgegolten (§ 7 der Vollziehungsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigung der Behörden).

Ebenfalls mit der Pauschalentschädigung abgegolten sind alle mit dem Ressort zusammenhängenden Delegationen und Sitzungen (ohne die unter „Zusätzliche Entschädigung“ aufgeführten Positionen).

SPESEN

Pauschale Spesenvergütung von Fr. 1'500.- pro Präsidium/Mitglied. In dieser Vergütung sind auch die Beschaffung und der Betrieb von Telefon, Laptop etc. inbegriffen.

ZUSÄTZLICHE ENTSCHÄDIGUNG

Separat nach Aufwand entschädigt wird die Mitarbeit in temporären Kommissionen und Projektgruppen (§ 9 der Vollziehungsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigung der Behörden).

MANDATE IN EXTERNEN ORGANISATIONEN

- Von externen Organisationen ausgerichtete Entschädigungen an Stadträte, welche vom Stadtrat im Rahmen ihrer Ressortaufgaben delegiert wurden, sind an die Stadtkasse abzuliefern. Dies betrifft unter anderem:
- Verwaltungsrat Alterszentrum Bruggwiesen (Stadtrat Ressort Gesellschaft)
- Vorstandsmitglied Spitex (Stadtrat Ressort Gesellschaft)
- Vorstandsmitglied Unterhaltsgenossenschaft (Stadtrat Ressort Tiefbau)
- Vorstandsmitglied RWU (Stadtpräsident)

INFRASTRUKTUR

Dem Stadtpräsidium sowie der Stadträtin Ressort Bildung wird ein voll ausgerüsteter Arbeitsplatz im Stadthaus zur Verfügung gestellt.

Allen Mitgliedern des Stadtrats wird von der Stadt ein Smart-Tablet zur Verfügung gestellt.

Stand:

1. Juli 2018 bzw. gemäss SRB-Beschluss Nr. 29 vom 20.02.2014